

Schulordnung

§ 1

Struktureller Aufbau der Musikschule

1. Grundfächer

a) Musikmäuse I, II, III

Die Musikmäuse sind konzipiert für Kleinkinder und Erwachsene, um Eltern mit musikalischen Kinderspielen vertraut zu machen. Es wird in der Gruppe getanzt, gesungen, mit Instrumenten (Klanghölzer, Glöckchen, Rasseln etc.) gespielt, mit Tüchern oder Reifen sich bewegt, Lieder und Geräusche angehört uvm. Die Musikmäuse werden für Kinder ab 12 Monaten zusammen mit einem Elternteil angeboten.

b) Musikalische Früherziehung

In der Musikalischen Früherziehung wird das Kind auf spielerische Art mit der Musik in Berührung gebracht. Ein speziell für diese Altersstufe entworfenes Programm schafft Grundlagen für einen frühzeitigen Unterricht. Die Musikalische Früherziehung dauert zwei Jahre. Das Kind sollte mindestens 4 Jahre alt sein.

c) Musikalischer Grundunterricht

Die musikalische Grundausbildung dauert zwei Jahre bei wöchentlich einer Unterrichtsstunde zu 45 Minuten. Der Unterricht erstreckt sich auf eine basale Hörerziehung, verbunden mit musikalischer Elementarlehre als Grundlage einer Instrumental- und Gesangsausbildung, auf Singen und Bewegung. Das Erlernen des Blockflötenspiels gehört mit zu den wichtigsten Unterrichtszielen. Das Kind sollte mindestens 5 Jahre alt sein.

2. Hauptfächer

Instrumental- und Gesangsausbildung

Zu den Hauptfächern der Karg-Elert-Musikschule Oberndorf a.N. – Sulz a.N. e.V. zählt die gesamte Instrumental- und Gesangsausbildung. Die Schule erteilt Unterricht in den Fächern Akkordeon, Bariton, Blockflöte, Cello, Flügelhorn, Geige, Gitarre, Horn, Keyboard, Klarinette, Klavier, Oboe, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug, Tenorhorn, Trompete, Tuba, Waldhorn und Gesang. Der Unterricht wird in Kleingruppen (2 – 3 Schüler) sowie im Einzelunterricht erteilt.

3. Ergänzungsfächer

Ensembles in verschiedenen Zusammensetzungen ergänzen den Instrumentalunterricht und dienen der Pflege des Zusammenspiels in seinen verschiedenen Formen und Besetzungsmöglichkeiten.

4. Zusatzangebote

Tanz für Kinder

Beim Tanz für Kinder stehen die rhythmische Bewegung, Koordinations-
schulung sowie der Spaß an der Musik im Vordergrund. Der Unterricht wird in
Kursen abgehalten und in den Altersstufen 6 – 8 Jahre und 9 – 14 Jahre
angeboten

§ 2

Schuljahr und Anmeldung

1. Das Schuljahr der Karg-Elert-Musikschule Oberndorf a.N. – Sulz a.N. e.V. beginnt parallel zum Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
2. Anmeldungen zur Musikschule können jederzeit abgegeben werden. Anmeldungen sind grundsätzlich auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck abzugeben. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, die jeweilige Fassung der Schul- und Gebührenordnung anzuerkennen. Über die Aufnahme des Schülers / der Schülerin entscheidet die Schulleitung.

§ 3

Unterrichtsort und Unterrichtsbesuch

1. Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich in den Räumen der Karg-Elert-Musikschule e.V. sowie in weiteren städtischen Räumen in Oberndorf und Sulz statt. Sofern notwendig, werden auch Räume in allgemeinbildenden Schulen oder von der Musikschule als geeignet befundenen Räumen in anderen Gebäuden belegt. Die jeweilige Hausordnung und die Hygienevorschriften des Unterrichtsortes sind von Schülern/innen und Lehrkräften einzuhalten. Insbesondere ist zu beachten, dass die eigenmächtige Benützung von Einrichtungsgegenständen und Lehrmaterial den Schülern/innen untersagt ist. Lautes Verhalten im Bereich der Unterrichtsräume ist zu vermeiden. In allen Unterrichtsräumen besteht Rauchverbot.
2. Für den Fall, dass aus behördlicher Anordnung, z.B. zum Zwecke des Infektionsschutzes, die Musikschule keinen Präsenzunterricht anbieten darf, findet Fernunterricht über digitale Medien im gleichen zeitlichen Umfang statt. Dieser Unterricht versteht sich als gleichwertiger Ersatz und wird gebührenmäßig abgerechnet.
Aufzeichnungen des Unterrichts sind nicht gestattet.
3. Es wird erwartet, dass die Schüler/innen den Unterricht regelmäßig und pünktlich besuchen. Unterrichtsversäumnisse sind der Lehrkraft durch den Erziehungsberechtigten möglichst früh, spätestens jedoch vor Beginn des Unterrichts mitzuteilen. Bleibt ein Schüler / eine Schülerin mehrmals unentschuldigt dem Unterricht fern, erhalten die Erziehungsberechtigten eine Benachrichtigung. Erfolgt bei zweimaliger

Benachrichtigung keine Stellungnahme des Erziehungsberechtigten, kann der Schüler / die Schülerin von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Die Unterrichtsgebühren sind in diesem Fall bis zum Ende der allgemeinen Kündigungsfrist (§7) zu entrichten.

4. Durch Verhinderung des Schülers ausgefallene Stunden sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Bei längerer Erkrankung des Schülers wird die Gebühr auf Antrag ausgesetzt.
5. Ein Anspruch auf Nachholen schülerseits abgesagten oder versäumten Unterrichts besteht nicht. Im Falle von Verhinderung der Lehrkraft, außer im Falle der Krankheit, wird der Unterricht durch eine Vertretung erteilt bzw. in Absprache mit der Schulleitung vor- oder nachgeholt.
6. Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss selbst werden dem Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Unterrichtszeit

1. Der Unterricht dauert in der Regel 30 bzw. 45 Minuten und findet einmal wöchentlich statt.
2. Während der allgemeinen Schulferien, an schulfreien Tagen der Stadt Oberndorf a.N. und an gesetzlichen Feiertagen fällt der Unterricht aus.

§ 5

Lernmittel

1. Jede/r Instrumental- bzw. Gesangsschüler/in sollte ein Aufgabenbuch führen, in dem der behandelte Lernstoff von der Lehrkraft notiert wird.
2. Für die Lernmittel (Instrumente, Noten und dergl.) kommen die Schüler/innen bzw. die Erziehungsberechtigten auf. Es empfiehlt sich, vor Anschaffung von Lernmitteln den Rat der Lehrkraft oder der Schulleitung einzuholen.

§6

Bescheinigungen und Zeugnisse

Die Erziehungsberechtigten sollen sich von Zeit zu Zeit den jeweiligen Lehrkräften über den Leistungsstand ihrer Kinder erkundigen. Auf Antrag kann eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht ausgestellt werden.

§7

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses (Kündigungsfristen)

1. Bei den Grundfächern (§1) kann nach Ablauf der 1-monatigen Probezeit das Unterrichtsverhältnis 4 Wochen vor Ablauf des Schuljahres (vgl. § 2) gekündigt werden. Es erlischt automatisch nach Beendigung des 2jährigen Kurses.
2. Die Anmeldung zum Instrumental- bzw. Gesangsunterricht und zu den Ergänzungsfächern erfolgt unbefristet. Eine Kündigung ist 4 Wochen vor Ende des Schulhalbjahres (28.02.) bzw. zum Ende des Musikschuljahres (31.08.) möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungen müssen vier Wochen vor den Stichtagen in Schriftform, per Fax (07423/6866) oder per E-mail (info@[musikschule-oberndorf-sulz.de](mailto:info@musikschule-oberndorf-sulz.de)), bei der Karg-Elert-Musikschule e.V., Kameralstr. 8, 78727 Oberndorf eingegangen sein.

§ 8

Ausschluss

1. Bei ungenügender Leistung, Vernachlässigung des Unterrichts, ungebührlichem Verhalten oder bei Zahlungsrückstand kann der Ausschluss verfügt werden.
2. Teilnehmer an den Ergänzungsfächern, die den Proben mehr als zweimal nacheinander unentschuldigt fernbleiben, werden als nicht mehr zugehörig betrachtet.
3. Kommen Schüler/innen trotz der Erinnerung an ihre Teilnahmepflicht dem Unterricht oder den Proben nicht nach, so ist ein Ausschluss in Erwägung zu ziehen.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand im Einvernehmen mit der Schulleitung.
5. Die Erziehungsberechtigten werden vom Ausschluss schriftlich in Kenntnis gesetzt.

§ 9

Einspruchsfrist

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht den Erziehungsberechtigten ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 10

Datenschutz

1. Die Karg-Elert-Musikschule Oberndorf a.N.-Sulz a.N. e.V. nimmt den Datenschutz sehr ernst und behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften. Sie werden nachfolgend darüber informiert, zu welchem Zweck wir Daten verarbeiten. Definitionen der verwendeten Begriffe (z.B. "personenbezogene Daten" oder "Verarbeitung") finden Sie in Art. 4 DS-GVO.

Mit der Anmeldung des Schülers/der Schülerin nimmt die Musikschule Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Bankverbindung, ggf. Vereinszugehörigkeit, auf; bei Minderjährigen Schülern Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern und Bankverbindung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Angaben über verwandtschaftliche Verhältnisse zum Zwecke der Unterrichtsermächtigung.

Die Betroffenen stimmen mit der Anmeldung der Speicherung und Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten durch die Musikschule für die weiter genannten Zwecke zu.

2. Diese personenbezogenen Daten verarbeitet die Musikschule zu folgenden Zwecken, solange dies erforderlich ist bzw. der Schüler/die Schülerin -bei Minderjährigen die gesetzliche Vertreter- ihre Einwilligung nicht widerrufen:

- Zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person bzw. ihr gesetzlicher Vertreter ist, oder zur Durchführung vorvertraglich erforderlicher Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1b) EU-DS-GVO. Dies beinhaltet auch die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Falle vom Unterricht über digitale Medien.
- Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt, gemäß Artikel 6 Abs. 1 c) EU-DS-GVO,
- Wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, gemäß Art. 6 Abs. 1e) EU-DS-GVO
- Wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt gemäß Artikel 6 Abs. 1 f) EU-DS-GVO.
Die Daten, die an den Verband der Musikschulen zu statistischen Zwecken regelmäßig übermittelt werden müssen, werden anonymisiert.

3. Jede Schülerin/jeder Schüler hat das Recht,
 - auf Antrag eine kostenlose Auskunft darüber zu erhalten, welche personenbezogenen Daten über sie/ihn gespeichert wurden,

- auf Berichtigung falscher Daten (Art. 16 DS-GVO) und
 - auf die Verarbeitungseinschränkung oder Löschung seiner/ihrer personenbezogenen Daten. Die Löschung entbindet die Parteien nicht von der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.
 - sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn die Verarbeitung seiner/ihrer Daten den gesetzlichen Grundlagen nicht entspricht (Landesdatenschutzbeauftragter)
4. Mit der Anmeldung erklärt sich der Schüler und bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte bereit, die Rechte an Fotos zur Veröffentlichung in Drucksachen, der Presse und in den Amtsblättern der Region der Karg-Elert-Musikschule zu überlassen.
Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.
 5. Die Musikschule schützt die personenbezogenen Daten durch den Einsatz von technisch und organisatorischen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unberechtigter Dritter, es sei denn, eine Weitergabe ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich
 6. Im Falle vom Unterricht über digitale Medien, die nicht von der Musikschule betrieben oder zur Verfügung gestellt werden, ist der jeweilige Anbieter bzw. Betreiber der digitalen Medien für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften verantwortlich.
 7. Die personenbezogenen Daten werden bis zu 10 Jahren nach Abmeldung aufbewahrt und anschließend gelöscht, sofern keine gesetzliche Verpflichtung über einen anderen Aufbewahrungszeitraum besteht.
 8. Allen Mitarbeitern der Musikschule ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden eines Mitarbeiters aus der Musikschule hinaus.

§ 11

Es gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen bei Auftreten ansteckender meldepflichtiger Krankheiten.

§12

Die Karg-Elert-Musikschule haftet ausschließlich im Rahmen ihrer bestehenden Versicherungen und nur, sofern Wagnisse von diesen abgedeckt werden.

Diese Schulordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft und ersetzt die Schulordnung vom 28.07.2020.

Oberndorf am Neckar, den 29. Juli 2024.